

SPORTGERICHTSORDNUNG (SpGO)

Inhaltsverzeichnis:

| | Seit |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| e | |
| <u>Präambel:</u> | 3 |
| <u>Erster Abschnitt: Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen</u> | 3-4 |
| § 1 Anwendungsbereich | 3 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 3 |
| <u>Zweiter Abschnitt: Organisation und Sportgerichtsverfahren</u> | 4-5 |
| § 3 Rechtsorgane und deren Zuständigkeit | 4 |
| <u>Dritter Abschnitt: Sanktionen und Maßnahmen</u> | 5-8 |
| § 4 Arten von Sanktionen und Maßnahmen | 5 |
| § 5 Sanktionen und Maßnahmen gegen Spieler | 6 |
| § 6 Sanktionen und Maßnahmen gegen Betreuer | 7 |
| § 7 Sanktionen und Maßnahmen gegen Offizielle | 8 |
| § 8 Sanktionen und Maßnahmen gegen Vereine und Verbände | 9 |
| § 9 Weitere strafbare Handlungen und Unterlassung als Sportvergehen | 10 |
| <u>Vierter Abschnitt: Allgemeine Grundsätze zu den Sanktionen und Maßnahmen</u> | 10-12 |
| § 10 Keine Sanktion ohne Straftatbestand | 10 |
| § 11 Schuld | 10 |
| § 12 Versuch, Bestimmung und Beitrag | 11 |
| § 13 Bedingte Nachsicht | 11 |
| § 14 Grundsätze der Strafbemessung | 11 |
| § 15 Strafschärfung bei Rückfall | 11 |
| § 16 Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen | 12 |
| § 17 Verfolgungsverjährung | 12 |
| § 18 Vollstreckungsverjährung | 12 |

Fünfter Abschnitt: Verfahren vor dem Sportgericht (SpG), Berufungssportgericht (BSpG) , Österreichische Anti-Doping Rechskommission sowie Unabhängige Schiedskommission

12-23

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 19 Beteiligte und Verfahrensparteien | 12 |
| § 20 Beschuldigtenbegriff | 13 |
| § 21 Erhebung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens | 13 |
| § 22 Behandlung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens | 14 |
| § 23 Ordentliches Verbandsstrafverfahren | 15 |
| § 24 Mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht (SpG) als erste Instanz | 16 |
| § 25 Einzelrichterentscheidung durch das Sportgericht (SpG) als erste Instanz | 17 |
| § 26 Feststellungsverfahren durch das Sportgericht (SpG) als erste Instanz | 17 |
| § 27 Feststellungsverfahren als Eilverfahren | 18 |
| § 28 Berufungsverfahren vor dem Berufungssportgericht (BSpG) als zweite Instanz | 18 |
| § 29 Wiederaufnahme des Verfahrens | 20 |
| § 30 Gnadenrecht | 20 |
| § 31 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte | 21 |
| § 32 Fristen | 21 |
| § 33 Zahlungsfristen für Geldstrafen | 21 |
| § 34 Rechtshilfe | 21 |
| § 35 Zustellungen | 22 |
| § 36 Strafvormerk | 22 |
| § 37 Erhebung von Schadenersatzansprüchen | 22 |
| § 38 Veröffentlichung von Urteilen des Sportgerichts (SpG) und Berufungssportgerichts (BSpG) | 22 |
| § 39 Anti-Doping-Bestimmungen | 23 |

Sechster Abschnitt: Kosten des Verfahrens

23-24

| | |
|-----------------------------------------|----|
| § 40 Begriff der Verfahrenskosten | 23 |
| § 41 Ersatz der Verfahrenskosten | 23 |
| § 42 Kostenvorschuss | 24 |
| § 43 Zahlungsfrist für Verfahrenskosten | 24 |

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

25

| | |
|--------------------------------------|----|
| § 44 Geschlechtsneutrale Bezeichnung | 25 |
| § 45 Zeitlicher Anwendungsbereich | 25 |
| § 46 Inkrafttreten | 25 |

Präambel:

(1) Der BÖE, seine ordentlichen Mitglieder, ihre Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Betreuer und Offizielle bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Eis- und Stocksport.

(2) Diese SpGO gilt für den gesamten Bereich des BÖE, seinen Mitgliedsverbänden und dessen Vereine sowie für die Spieler, Betreuer und Offizielle, insbesondere für die von diesen organisierten Spiele und Wettbewerbe.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Regeln (Gebote und Verbote) sind von den Sportgerichten des BÖE zu ahnden.

Erster Abschnitt: Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen

§ 1: Anwendungsbereich

(1) Die SpGO ist für die Straf- und Feststellungsverfahren anzuwenden, welche in Angelegenheiten des Eis- und Stocksportes vom Sportgericht (SpG) und vom Berufungssportgericht (BSpG) des BÖE gemäß § 3 (1) SpGO des BÖE durchzuführen sind. Die SpGO ist bezüglich ihrer Rechtsqualität den Statuten des BÖE gleichgestellt.

(2) Die Schiedsrichterordnung des BÖE und sonstige nach den Statuten des BÖE errichtete Verbandsordnungen sowie die individuellen Verbandsordnungen der Eis- und Stocksportlandesverbände als ordentliche Mitglieder werden dadurch nicht berührt.

§ 2: Begriffsbestimmungen

(1) Regeln: Darunter versteht man sämtliche Bestimmungen der Statuten des BÖE, der Internationalen Eisstock-Regeln (IER), der Internationalen Spiel-Ordnung (ISpO), der Spielordnung (SpO), der Sportgerichtsordnung (SpGO) des BÖE, der Beschlüsse des Kongresses und des Präsidiums der International Federation Icestocksport (IFI), der Beschlüsse der Bundesversammlung des BÖE, des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums des BÖE.

(2) Sportvergehen: Unter ein Sportvergehen fällt jede schuldhafte Nichtbefolgung der unter § 2 (1) SpGO des BÖE angeführten Regeln. Weiters sind darunter schuldhafte Handlungen oder Äußerungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder das Ansehen des Eis- und Stocksportes, des BÖE oder seiner Mitglieder oder Verbandsinstitutionen schädigen sowie unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen oder dgl. gegenüber Verbandsinstitutionen des BÖE zu verstehen.

(3) Wettbewerbe: Unter diesen Begriff fallen Meisterschaften und Turniere im Eis- und Stocksport (§ 401, 501 und 601 IspO).

(4) Sportgerichte: Darunter versteht man das Sportgericht (SpG) und das Berufungssportgericht (BSpG) des BÖE (§ 3 [1] SpGO).

(5) Strafverfahren: Verfahren zum Zwecke der Ahndung von Sportvergehen gemäß § 2 (2) SpGO werden als Strafverfahren bezeichnet.

(6) Feststellungsverfahren: Darunter fallen alle Verfahren, die gegen die Wertung eines Wettbewerbes wegen Nichtbeachtung einer Regel gemäß § 2 (1) SpGO des BÖE, insbesondere wegen Fehleintragungen oder Rechenfehler (R. 723 IER), und einer damit verbundenen entscheidenden Benachteiligung des Antragstellers beantragt werden können.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Sportgerichtsverfahren

§ 3: Rechtsorgane der Sportgerichtsbarkeit und deren Zuständigkeit

(1) Für die Sportgerichtsbarkeit in Strafsachen und zur Durchführung von Feststellungsverfahren sind ausschließlich das SpG und das BSpG zuständig.

(2) Das SpG und das BSpG bestehen jeweils aus den Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Beisitzer und dem 1. und 2. Ersatzbeisitzer.

(3) Die Mitglieder der Sportgerichte werden von der Mitgliederversammlung des BÖE für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(4) Die Sportgerichte üben ihre Tätigkeit in den besonders bezeichneten Fällen durch deren Vorsitzende als Einzelrichter, in allen übrigen Fällen als Kollegialorgan in der Besetzung Vorsitzender und 1. und 2. Beisitzer aus. Wenn eine dieser Personen verhindert ist, wird sie durch einen Ersatzbeisitzer vertreten. Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch den 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung durch den 2. Beisitzer.

(5) Das SpG als erste Instanz in Verbandsstrafverfahren ist insbesondere zuständig:

a) für die Durchführung von Strafverfahren wegen Sportvergehen gemäß § 2 (2) SpGO und Feststellungsverfahren, die im Zusammenhang mit Wettbewerben beantragt werden, deren Veranstalter der BÖE war;

b) in Streitfällen bei Cupbewerben, Turnieren oder aus anderen Anlässen bei welchen mehrere Landesverbände des BÖE involviert sind sowie

c) für Strafverfahren wegen Sportvergehen, zu deren Durchführung das Sportgericht des BÖE vom Vorsitzenden des Sportgerichtes der IFI delegiert worden ist.

(6) Das BSpG als zweite Instanz in Verbandsstrafverfahren entscheidet als Rechtsmittelgericht über die Berufungen gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes.

(7) Die Mitglieder des SpG und des BSpG sind unabhängig, dh. sie erhalten insbesondere keine Anweisungen von anderen Verbandsorganen bzw. Organwaltern des BÖE. Sie haben bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit die in dieser SpGO festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(8) Ein Mitglied des SpG oder des BSpG kann sich bei Vorliegen entsprechender gewichtiger Gründe, welche Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten, für befangen erklären.

(9) Ein gewichtiger Grund liegt dann vor, wenn:

- a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Verbandsverfahrens hat;
- b) es einer der beteiligten Parteien angehört;
- c) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit diesem Verbandsverfahren befasst hat oder
- d) sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(10) Die Mitglieder des SpG und des BSpG dürfen nicht ident sein und im erweiterten Präsidium keine andere Funktion ausüben.

Dritter Abschnitt: Sanktionen und Maßnahmen

§ 4: Arten von Sanktionen und Maßnahmen

(1) Von den Sportgerichten können folgende Verbandsstrafen - auch nebeneinander (kumulativ) - verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Verwarnung;
- c) Geldbuße (Geldstrafen);
- d) Aberkennung von sportlichen Platzierungen;
- e) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot (Sperre), welches Gültigkeit für den gesamten IFI-Bereich hat;
- f) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle (generell oder speziell in Landesverbänden und Vereinen), dh. eine Funktionssperre sowie
- g) eine zeitlich begrenzte Sperre für eigene Veranstaltungen.

§ 5: Sanktionen und Maßnahmen gegen Spieler

(1) Ein Spieler macht sich eines Sportvergehens schuldig und ist vom SpG zu bestrafen, wenn er eine der nachstehend unter a) bis n) angeführten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begeht. Als Strafrahen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

a) Unsportlichkeit vor und nach dem Wettbewerb (R 823 IER), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 730,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

b) Nichtantreten zu einem Wettbewerb ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung (§ 103 ISpO), Strafe: Zahlung des Startgeldes an den Durchführer und eines Bußgeldes in gleicher Höhe;

c) Nichtbezahlung des fälligen Startgeldes und Bußgeldes (in gleicher Höhe), Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages;

d) Einsatz von gesperrten Spielern (§ 102 ISpO), Strafe: Zeitlich begrenztes Spielverbot (12-36 Monate), Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

e) Nichtvorlage des Spielerpasses (§ 124 ISpO), Strafe: Geldbuße von € 7,50 an den Durchführer;

f) Besitz von mehr als einem Spielerpass (§ 122), Strafe: Zeitlich begrenztes Spielverbot (12-36 Monate), Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

g) Eigenmächtige Änderung eines Spielerpasses (§ 122 ISpO), Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 360,--, zeitlich begrenztes Spielverbot (6-36 Monate), Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

h) Unsportlichkeit während des Wettbewerbes (R.103 IER), nämlich

ha) Beschimpfung, Disziplinlosigkeit;

hb) Bedrohung;

hc) Tätlichkeit;

hd) ungerechtfertigtes vorzeitiges Abtreten aus dem Wettbewerb;

he) Bestechung (aktive und passive) oder

hf) Manipulation der Wertung.

Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 1.500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;

i) Nichtbeachten der für die Spielkleidung geltenden Vorschriften (R 464 IER und § 201 ISpO), Strafe: Geldstrafe € 18,--;

- j) Verwendung eines regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubten Sportgerätes (R 460 lit. c IER), Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 730,--, zeitlich begrenztes Spielverbot (6-36 Monate), Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;
- k) Vorlage eines regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubten Sportgerätes bei einer kommissionellen Prüfung (R 302 IER) vor Wettbewerben, Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 730,--, zeitlich begrenztes Spielverbot (6 bis 36 Monate), Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;
- l) Doping (aktives und passives) im Sinne des § 1 (2) Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADGB 2007) sowie Art. 1 iVm 2 Pkt. 2.1 bis 2.8 IFI-Anti-Doping-Code (IADC), Strafe: zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels;
- m) Alkoholgenuss während eines Wettbewerbes, Strafe: Verweis, Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot, Geldbuße von € 35,-- bis € 75,-- sowie
- n) Irreführung der Organe des BÖE, Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot (6-48 Monate).

§ 6: Sanktionen und Maßnahmen gegen Betreuer

(1) Ein Betreuer macht sich eines Sportvergehens schuldig und ist vom SpG zu bestrafen, wenn er eine der nachstehend unter a) bis h) angeführten strafbaren Handlungen begeht. Als Strafraumen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

- a) Unsportlichkeit vor und nach dem Wettbewerb (R 103 IER), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 730,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot;
- b) Veranlassung zum Nichtantreten einer oder mehrerer Mannschaften, Strafe: Geldbuße von € 35,-- bis € 75,-- ;
- c) Eigenmächtige Änderung eines Spielerpasses, Strafe: Verwarnung, Geldbuße bis € 360,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot (4-36 Monate);
- d) Unsportlichkeit während des Wettbewerbs, nämlich
- da) Veranlassung zum ungerechtfertigten vorzeitigen Abtreten eines Spielers oder einer Mannschaft aus dem Wettbewerb;
- db) Beschimpfung, Disziplinlosigkeit;
- dc) Bedrohung;
- dd) Tätlichkeit;
- de) Bestechung (aktive und passive) oder
- df) Manipulation der Wertung.

Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 1.500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot;

e) Veranlassung zur Verwendung von regelwidrigem Sportgerät (R.460 lit.a IER), Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 50,-- bis € 150,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot (6-36 Monate);

f) Veranlassung zur Verwendung von regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubtem Sportgerät (R 460 lit. c IER), Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 730,-, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot;

g) Doping (aktives) im Sinne des § 1 (2) ADGB 2007 sowie Art. 1 iVm 2 Pkt. 2.1 bis 2.8 IFI-Anti-Doping-Code (IADC), Strafe: zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot sowie

h) Irreführung von Organen des BÖE, Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot (6-48 Monate).

§ 7: Sanktionen und Maßnahmen gegen Offizielle

(1) Offizielle, die eine der nachstehend unter a) bis d) angeführten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen begehen, machen sich eines Sportvergehens schuldig und sind vom SpG zu bestrafen. Als Strafrahmen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

a) Nichterfüllung der Aufgaben (R.701, 702, 703, 705, 711 und 721 IER), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 220,--, zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot;

b) Unsportlichkeit (R.701, 702, 703, 705, und 721 IER), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 220,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot;

c) Doping (aktives und passives) im Sinne des § 1 (2) ADGB 2007 sowie Art. 1 iVm 2 Pkt. 2.1 bis 2.8 IFI-Anti-Doping-Code (IADC), Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 150,-- bis € 360,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot sowie

d) Irreführung von Organen des BÖE, Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot.

(2) Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter sind jedoch nur dann vom Sportgericht zu bestrafen, wenn ihre Bestrafung nicht nach der Schiedsrichterordnung zu erfolgen hat.

§ 8: Sanktionen und Maßnahmen gegen Vereine und Verbände

(1) Vereine und Verbände machen sich eines Sportvergehens schuldig und sind vom SpG zu bestrafen, wenn sie eine der nachstehend unter a) bis **n**) angeführten Handlungen oder Unterlassungen begehen. Als Strafrahmen gelten die unter den einzelnen Tatbeständen angeführten Strafen.

a) Zuwiderhandlung gegen Spielerpassvorschriften (§ **125** ISpO), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 730,--;

b) Start mit nicht gemeldeten oder gesperrten Spielern oder in der betreffenden Spielklasse nicht startberechtigten Spielern (§ 102 und ISpO), Strafe: Geldbuße von € 70,-- bis € 730,--;

c) Falschdeklaration von Mannschaften (§ **121 und §125** ISpO), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 35,-- bis € 360,--;

d) Unterlassung der Kennzeichnung gem. (§ 202 ISpO), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 20,-- bis € 75,--;

e) Mangelnde Vorsorge bei Wettbewerben (§§ 301 bis 306 und 406 ISpO), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,--bis € 730,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Verbot;

f) Vorlage eines regelwidrig manipulierten oder nicht erlaubten Sportgerätes bei einer kommissionellen Prüfung (R **302** IER), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 730,--, Sperre von 6 bis 30 Monaten, Aberkennung des erreichten Ranges und Titels (Für Verbände gibt es keine Sperre.);

g) Nichtantreten ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung (**§103 ISpO**) Strafe: Zahlung des Startgeldes an den Durchführer und eines Bußgeldes in gleicher Höhe an den Veranstalter;

h) Nichtbezahlung des fälligen Startgeldes und Bußgeldes (in gleicher Höhe) (**§103 ISpO**), Strafe: Verwarnung, zeitlich begrenztes Spielverbot bis zur Bezahlung des aushaftenden Betrages;

i) Bereitstellung von nicht den IER entsprechenden Spielfeldanlagen (§ 606 ISpO), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 35,-- bis € 150,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Verbot;

j) Überschreitung der zulässigen Höchstgrenzen der Anzahl der Starter (§ 608 ISpO), Strafe: Verwarnung, Geldbuße bis zum 3-fachen des überschrittenen Startgeldes, zeitlich begrenztes oder dauerndes Verbot;

k) Nichtauszahlung der Schiedsrichterentschädigung (§ **614** ISpO), Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 50,- bis € 220,--;

l) Nichterteilung der Freigabe (§ 702 ISpO), Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 35,-- bis € 360,--;

m) Irreführung von Organen des BÖE, Strafe: Verwarnung, Geldbuße von € 200,-- bis € 1.100,--, zeitlich begrenztes Spielverbot;

n) Unsportlichkeit während des Wettbewerbes (R 103 IER), nämlich

- na)** Beschimpfung, Disziplinlosigkeit;
- nb)** Bedrohung;
- nc)** Tätlichkeit;
- nd)** ungerechtfertigtes vorzeitiges Abtreten aus dem Wettbewerb;
- ne)** Bestechung (aktive und passive) oder
- nf)** Manipulation der Wertung.

Strafe: Verweis, Verwarnung, Geldbuße von € 70,-- bis € 1.500,--, zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot, Aberkennung des erreichten Titels und Ranges.

§ 9: Weitere strafbare Handlungen und Unterlassungen als Sportvergehen

(1) Wer sich in anderer als der in den §§ 5 bis 8 SpGO bezeichneten Weise eines Sportvergehens im Sinne des § 2 (2) SpGO des BÖE schuldig macht, ist ebenfalls vom SpG zu bestrafen. Als Strafdrohung gilt der für ähnliche Delikte in den §§ 5 bis 8 SpGO des BÖE vorgesehene Strafraum.

Vierter Abschnitt: Allgemeine Grundsätze zu den Sanktionen und Maßnahmen

§ 10: Keine Sanktion ohne Straftatbestand

(1) Als Sportvergehen kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie unter einen ausdrücklichen Straftatbestand fällt und bereits vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

§ 11: Schuld

(1) Strafbar ist, wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt.

(2) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der dem Tatbild eines Sportvergehens entspricht. Dazu genügt, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(3) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem vom Sportgericht zu ahndenden Tatbestand entspricht.

(4) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(5) Abweichende Regelungen, dass nur derjenige strafbar ist, der schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt, bleiben vorbehalten.

§ 12: Versuch, Bestimmung und Beitrag

(1) Der Versuch, der Beitrag oder die Bestimmung zu einem Sportvergehen sind ebenfalls strafbar.

(2) Das Sportvergehen ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen, durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

§ 13: Bedingte Nachsicht

(1) Die Sportgerichte können bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe die gesamte Strafe oder einen Teil unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens 12 Monaten bedingt nachsehen.

(2) Im Falle der Bestrafung eines neuerlichen Sportvergehens innerhalb der Probezeit, haben die Sportgericht die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, es sei denn, der Strafausspruch besteht nur in einer Verwarnung.

§ 14: Grundsätze der Strafbemessung

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

(2) Bei der Bemessung der Strafe haben die Sportgerichte die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, welche unter Berücksichtigung der Eigenart des Sportgerichtsverfahrens unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 32 bis 34 des Strafgesetzbuches (StGB) auf das Sportgerichtsverfahren sinngemäß anzuwenden sind, gegeneinander abzuwägen.

(3) Im Rahmen dieser Abwägung ist auch auf die Auswirkungen der Tat auf die künftige sportliche Karriere des Täters Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit das Sportvergehen auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände der Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.

(4) Im allgemeinen ist eine Strafe um so strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter des Sportvergehens verschuldet hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt hat sowie je rücksichtsloser der Täter das Sportvergehen ausgeführt hat.

§ 15: Strafschärfung bei Rückfall

(1) Ist der Täter schon einmal wegen einem Sportvergehen, das auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, mit einer Sanktion bzw. Maßnahme belegt worden und hat er diese Strafe wenigstens zum Teil bereits verbüßt, so kann das Höchstmaß der angedrohten Strafe bis zum Dreifachen überschritten werden, wenn er neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung ein strafbares Sportvergehen begeht.

§ 16: Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

(1) Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Sportvergehen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen (Kumulationsprinzip).

§ 17: Verfolgungsverjährung

(1) Im Verbandsstrafverfahren ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung ist jede vom Sportgericht gegen eine bestimmte Person als Beschuldigter gerichtete Maßnahme (Ersuchen um Bekanntgabe der Anschrift, Strafverfügung, Ladung usw.) und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte hiervon keine Kenntnis erlangt oder die Maßnahme ihr Ziel nicht erreicht hat.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Sportvergehens.

(3) Die Verfolgung eines Sportvergehens ist weiters unzulässig, wenn die Antragsfrist gemäß § 21 (6) SpGO nicht eingehalten wurde.

(4) Wenn ein Täter versucht, sich durch Austritt aus dem Landesverband der Strafverfolgung zu entziehen, dann ist der Zeitraum zwischen dem Austritt aus dem Landesverband und einem allfälligen neuerlichen Erwerb der Mitgliedschaft in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 18: Vollstreckungsverjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Sanktionen und Maßnahmen beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanktion und beträgt fünf Jahre.

Fünfter Abschnitt: Verfahren vor dem Sportgericht, Berufungssportgericht, Österreichische Anti-Doping Rechtskommission und Unabhängige Schiedskommission

§ 19: Beteiligte und Verfahrensparteien

(1) Personen, die eine Tätigkeit der Sportgerichte in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Sportgerichte bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches beteiligt sind, Parteien.

§ 20: Beschuldigterbegriff

(1) Beschuldigter ist die im Verdacht eines Sportvergehens stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten vom Sportgericht gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des § 19 (1) SpGO des BÖE.

§ 21: Erhebung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens

(1) Die Durchführung eines Verbandsstrafverfahrens wegen der den Sportgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Sportvergehen sowie die Durchführung eines Feststellungsverfahrens findet nur auf Grund eines diesbezüglichen den Bestimmungen des § 21 (6) SpGO des BÖE entsprechenden Antrages statt.

(2) Es liegt jedoch neben den in der IER und in der ISpO festgelegten Maßnahmen im Ermessen des Sportgerichtes, nach Abschluss eines Wettbewerbes jeden im Verlauf des Wettbewerbes sich ereignenden Vorfall zu untersuchen und die von Spielern oder Offiziellen vor oder während oder nach dem Wettbewerb begangenen Sportvergehen zu bestrafen. Dies unabhängig davon, ob solche Verstöße vom Schiedsrichter bereits geahndet worden sind oder nicht.

(3) Antragsberechtigt im Sinne des § 21 (1) SpGO des BÖE sind:

- a) Landesverbände,
- b) Verbandinstitutionen und deren Mitglieder sowie
- c) Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter.

(4) Der Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens (Straf- und Feststellungsverfahren) ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben bei der Geschäftsstelle des BÖE einzubringen.

(5) Dieser Antrag muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers;
- b) eine Erklärung, welches Verfahren beantragt wird;
- c) die genauen Angaben über die Beteiligten oder die Betroffenen;
- d) einen bestimmten Antrag;
- e) eine ausführliche Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie
- f) den Nachweis der Zahlung des gemäß § 42 (1) und (2) SpGO zu leistenden Kostenvorschusses, sofern der Antragsteller von der Zahlung eines Kostenvorschusses gemäß § 42 (5) SpGO nicht befreit ist.

(6) Der Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens muss binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage, an dem der Antragsteller von dem inkriminierten Verhalten des Betroffenen Kenntnis erlangt hat, und im Feststellungsverfahren ebenfalls binnen 14 Tagen, jedoch gerechnet ab dem Tage der Durchführung des Wettbewerbes, eingebracht werden.

(7) Als Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gilt auch der vom Schiedsrichter verfaßte und der BÖE-Geschäftsstelle innerhalb der in § 21 (6) SpGO genannten Frist vorgelegte Spielbericht, wenn in dem Bericht die strafbare Handlung angegeben und der Hinweis enthalten ist, dass der Bericht auch als Anzeige an das Sportgericht zu gelten hat.

(8) Der Antrag kann bis zum Schluss des Verfahrens zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung des Antrags hat zur Rechtsfolge, dass der Antragsteller, falls er bei der Einbringung des Antrages einen Kostenvorschuss leisten musste, die angefallenen Kosten aus eigenem zu tragen hat.

§ 22: Behandlung eines Antrages auf Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens

(1) Das SpG als erste Instanz hat einen form- und fristgerechten Antrag, das BSpG als zweite Instanz eine form- und fristgerechte Berufung unverzüglich zu behandeln. Jedes Schriftstück ist in ein Protokollbuch einzutragen und mit einer laufenden Geschäftszahl zu versehen.

(2) Wenn der Antrag gemäß § 21 (6) SpGO des BÖE nicht fristgerecht gestellt oder der Kostenvorschuss gemäß § 42 (1) und (2) SpGO des BÖE bei bestehender Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht geleistet worden ist, dann hat der Vorsitzende des Sportgerichtes den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des SpG entscheidet über die Eröffnung oder Einstellung des beantragten Verfahrens. Ein förmlicher Eröffnungsbeschluss ist nicht erforderlich.

(4) Der Vorsitzende des Sportgerichtes hat von der Eröffnung oder Fortführung eines Verfahrens abzusehen und die Einstellung des Verfahrens zu verfügen:

- a) bei offensichtlich unsachgemäßen Anträgen;
- b) wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für eine Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht;
- c) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang in keinem vernünftigen Verhältnis zu den bei der Durchführung des Verfahrens zu erwartenden Kosten steht oder
- d) dann einzustellen, wenn Umstände vorliegen, welche die Verfolgung oder die Strafbarkeit ausschließen, oder die dem Beschuldigten angelastete Tat nicht erwiesen werden kann oder kein Sportvergehen iSd § 2 (2) SpGO des BÖE bildet.

(5) Gegen die Zurückweisung eines Antrages sowie die Einstellung eines Verbandsstrafverfahrens durch das Sportgericht steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an das BSpG zu. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage, gerechnet ab dem Tage der Mitteilung über die Zurückweisung oder die Einstellung des Verfahrens.

§ 23: Ordentliches Verbandsstrafverfahren

(1) Sieht das SpG nicht auf Grund der Anzeige oder des Ergebnisses der durchgeführten Erhebungen gemäß § 22 (4) SpGO des BÖE von der Verfolgung absehen und sind auch die Voraussetzungen für eine Einzelrichterentscheidung gemäß § 25 (1) SpGO nicht gegeben, so hat es durch ein Ermittlungsverfahren den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt festzustellen und dem Beschuldigten im Sinne der Wahrung des Parteienghört vor jeder Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Darlegung seines Rechtsstandpunktes zu geben.

(2) Das Sportgericht kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. In der Ladung des Beschuldigten ist die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen.

(3) Der Beschuldigte ist in der Ladung aufzufordern, sämtliche die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel innerhalb einer bestimmten Frist bekanntzugeben. Die Ladung kann auch die Androhung enthalten, dass das Strafverfahren, wenn der Beschuldigte der Ladung keine Folge leistet, ohne seine Anhörung durchgeführt wird. Diese Rechtsfolge kann nur eintreten, wenn sie in der Ladung angedroht und wenn die Ladung zu eigenen Händen zugestellt wurde.

(4) Die Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 23 (2) SpGO des BÖE hat die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und weiters die Aufforderung zu enthalten, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel dem Sportgericht bekanntzugeben, widrigenfalls das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werde. Diese Aufforderung ist dem Beschuldigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(5) Das SpG ist auch berechtigt, Zeugen zu laden, Sachverständige und Dolmetscher beizuziehen, schriftliche Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- und Vereinsakten oder sonst alle geeignet scheinenden Beweismittel heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

(6) Nach Durchführung der Vorerhebungen entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichtes, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist oder ob die sportgerichtliche Entscheidung in Form einer fernmündlichen oder schriftlichen Abstimmung der Mitglieder des Sportgerichtes erfolgt. Der Vorsitzende ist weiters für die Durchführung der Vorerhebungen und die Festlegung der hierbei maßgeblichen Fristen zuständig. Im Falle einer mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden weiters die Auswahl des Verhandlungsortes (nach Kosten günstige Möglichkeit) und die Ladung des Beschuldigten, der Zeugen und der sonst erforderlichen Personen (Sachverständige usw.). Ladungen zu einer mündlichen Verhandlung sind mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin an den von der Ladung zu verständigenden Personenkreis zu versenden.

(7) Für jede Entscheidung des SpG und des BSp, ausgenommen die Einzelrichterentscheidungen, ist Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenenthaltung durch ein Mitglied des SpG oder BSpG ist nicht zulässig. Bei

mündlichen Verhandlungen und bei fernmündlichen Abstimmungen hat die Abstimmung in der Reihenfolge jüngerer Beisitzer, älterer Beisitzer, Vorsitzender zu erfolgen.

(8) Die Entscheidungen des SpG und des BSpG müssen den Urteilsspruch, falls Kosten entstanden sind, den Kostenspruch, die Rechtsmittelbelehrung und die Begründung beinhalten. Sämtliche Entscheidungen der Sportgerichte sind schriftlich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Zustellung hat an die Parteien (eingeschrieben mit Rückschein) sowie an die Geschäftsstelle des BÖE zu erfolgen.

§ 24: Mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht (SpG) als erste Instanz

(1) Der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem SpG ist folgender:

- a) Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden;
- b) Feststellung der Anwesenheit der geladenen Personen;
- c) Vernehmung des Beschuldigten zur Sache;
- d) Beweisverfahren (Verlesung von Schriftstücken, Zeugeneinvernahme usw.);
- e) Abschließende Vorträge der Parteien (des Beschuldigten);
- f) Beratung und Urteilsfällung durch das SpG sowie
- g) Verkündung des Urteils.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Über die Ausschließung der Öffentlichkeit entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen das Sportgericht, ebenso über die Akteneinsicht vor, während und nach Abschluss des Verfahrens. Nach Verkündung der Ausschließung der Öffentlichkeit müssen sich alle Zuhörer entfernen. Die Beratung und Abstimmung durch das Sportgericht ist geheim.

(3) Wenn der Beschuldigte der fristgerecht zu seinen eigenen Händen zugestellte Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge leistet, dann kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Dies jedoch nur dann, wenn dies in der Ladung für den Fall der Nichtbefolgung ausdrücklich angedroht worden ist.

(4) Der Vorsitzende des Sportgerichtes leitet die mündliche Verhandlung. Er hat einen Beisitzer als Schriftführer zu bestimmen, der über die mündliche Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es soll die Namen der Mitglieder des anwesenden Sportgerichtes, der Parteien und ihre Vertreter enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, welche Personen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden, weiters alle Anträge des Beschuldigten und die vom Sportgericht darüber getroffenen Entscheidungen enthalten. Die Protokollführung kann durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden. Dies ist allen Beteiligten vorher bekanntzugeben. Die Tonaufzeichnung kann nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht werden.

(5) Die vom SpG getroffene Entscheidung ist am Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (7) und (8) SpGO des BÖE.

§ 25: Einzelrichterentscheidung durch das Sportgericht (SpG) als erste Instanz

- (1) In besonders dringenden Fällen steht es im Ermessen des Vorsitzenden des SpG, eine Einzelrichterentscheidung zu treffen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- (2) Gegen eine Einzelrichterentscheidung können die Parteien binnen einer Woche, gerechnet ab dem Tage der Zustellung, schriftlich Einspruch erheben und sämtliche die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Ein Einspruch, der sich nur gegen die Kosten richtet, ist unzulässig. Der Einspruch kann bis zum Schluss des Verfahrens zurückgezogen werden. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (3) Der Einspruchswerber muss innerhalb der Einspruchsfrist den gemäß § 42 (2) lit. a) SpGO des BÖE vorgesehenen Kostenvorschuss in der Höhe von € 500,- an den Finanzreferenten des BÖE leisten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Einspruchswerber diesen Geldbetrag bereits als Antragsteller bezahlt hat oder von der Leistung des Kostenvorschusses gem. § 42 (5) SpGO des BÖE befreit ist.
- (4) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird oder bei bestehender Zahlungsverpflichtung der Kostenvorschuss gemäß § 42 (2) lit. a) SpGO des BÖE innerhalb der Einspruchsfrist nicht geleistet wird, dann ist der Einspruch vom Vorsitzenden des SpG als unzulässig zurückzuweisen und die Einzelrichterentscheidung zu vollstrecken. Wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses kann der Einspruch nur dann zurückgewiesen werden, wenn in der Rechtsmittelbelehrung auf diese Pflicht ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (5) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird und auch sonst kein Grund zur Zurückweisung des Einspruches gemäß § 25 (4) SpGO des BÖE vorliegt, dann ist vom SpG unter Beteiligung dessen Vorsitzenden das ordentliche Verbandsstrafverfahren gemäß § 23 SpGO des BÖE durchzuführen. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung. Die Parteien haben das Recht, gegen die Entscheidung des SpG beim BSpG das Rechtsmittel der Berufung gemäß § 28 (1) SpGO des BÖE zu erheben.

§ 26: Feststellungsverfahren durch das SpG als erste Instanz

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gegen die Wertung eines Wettbewerbes kann nur damit begründet werden, dass die Verletzung von Regeln gemäß § 2 (1) SpGO des BÖE, insbesondere Fehleintragungen oder Rechenfehler des Schriffführers (R. 723 IER), zu einer entscheidenden Benachteiligung des Antragstellers geführt haben. Für das Antragsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 SpGO des BÖE.
- (2) Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens setzt weiters voraus, dass der Antragsteller spätestens 30 Minuten nach der Wertungsentscheidung gegen die Wertung beim Wettbewerbsleiter Einspruch erhoben hat und der Einspruch samt Begründung auf der Rückseite des Spielberichtes angeführt und vom Wettbewerbsleiter und vom Einspruchswerber unterfertigt worden ist. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für das Strafverfahren gemäß den

Bestimmungen der § 23 ff SpGO des BÖE. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Tatsachenentscheidungen eines Wettbewerbsleiters oder eines Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Sportgerichte des BÖE. Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen, die von einem Wettbewerbsleiter oder einem Schiedsrichter im Rahmen der richtigen Regelauslegung und des ihnen zustehenden Ermessens auf Grund ihrer Beobachtungen oder Feststellungen getroffen werden.

§ 27: Feststellungsverfahren als Eilverfahren

(1) In besonderen Fällen von Schutzbedürftigkeit und besonderer Eile wegen eines allfälligen Verlustes des Startrechts für weiterführende Wettbewerbe kann der Antrag erhoben werden, dass ein Feststellungsverfahren in Form eines Eilverfahrens durchgeführt wird.

(2) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 22 SpGO des BÖE. Der zu leistende Kostenvorschuss beträgt gemäß § 42 (2) lit. c) SpGO des BÖE € 600,--.

(3) Wenn der Antragsteller zur weiteren Beschleunigung eines Eilverfahrens außer an die Geschäftsstelle des BÖE Ausfertigungen des Antrages an Beteiligte, an betroffene Landesverbände oder an Verbandsinstitutionen direkt übersendet, dann ist der Verteiler im Original des Antrages zu vermerken. Das gilt nur für das Eilverfahren.

(4) Die beantragten Zeugen sind auf schriftlichem Wege zu hören. Den Zeugen ist für die schriftliche Mitteilung ihrer Angaben zur Sache eine Frist von 8 Tagen zu setzen. Die sportgerichtliche Entscheidung kann auch im Wege eines Einzelrichters-Verfahren gemäß § 25 (1) SpGO des BÖE erfolgen.

§ 28: Berufungsverfahren vor dem Berufungssportgericht (BSpG) als zweite Instanz

(1) Die Parteien haben das Recht, gegen die Entscheidungen des SpG als erste Instanz binnen 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung, das Rechtsmittel der Berufung zu erheben. Die Berufung ist beim SpG als erste Instanz einzubringen.

(2) Der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem SpG ist folgender:

- a) Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden;
- b) Feststellung der Anwesenheit der geladenen Personen;
- c) Vortrag des Sachverhalts und den bisherigen Gang des Rechtsstreits durch den ein Mitglied des BSpG;
- d) Beweisverfahren (Verlesung von Schriftstücken, Zeugeneinvernahme usw.);
- e) Abschließende Vorträge der Parteien (des Beschuldigten);

f) Beratung und Urteilsfällung durch das BSpG sowie

g) Verkündung des Urteils.

(3) Eine Berufung, die sich nur gegen den Kostenspruch richtet, ist unzulässig.

(4) Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Die Berufung muss schriftlich in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben bei der Geschäftsstelle des BÖE eingebracht werden und muss zwingend folgende Bestandteile enthalten:

a) die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Berufung erhoben wird;

b) eine Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt worden ist;

c) eine Erklärung, dass gegen die Entscheidung die Berufung erhoben wird;

d) eine Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen der Entscheidung beantragt werden;

e) die Angabe der Gründe, derentwegen die Entscheidung angefochten wird, und die Beweisanbote des Berufungswerbers sowie

f) einen Nachweis der erfolgten Zahlung des Kostenvorschusses gemäß § 42 (2) lit. b) SpGO des BÖE.

(6) Der Berufungswerber hat innerhalb der Berufungsfrist den Kostenvorschuss gemäß § 42 (2) lit. b) SpGO des BÖE in der Höhe von € 800,-- an den Finanzreferenten des BÖE zu leisten und den Zahlungsnachweis als Beweismittel über die erfolgte Überweisung der Berufungsgebühr der Berufung anzuschließen, sofern er gemäß § 42 (5) SpGO des BÖE von der Leistung der Berufungsgebühr nicht ausdrücklich befreit ist.

(7) Wenn die Berufung nicht rechtzeitig eingebracht oder der Kostenvorschuss bei bestehender Zahlungspflicht nicht innerhalb der Berufungsfrist geleistet worden ist, dann ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

(8) Die Berufung kann bis zum Schluss des Berufungsverfahrens zurückgezogen werden.

(9) Es obliegt dem Ermessen des Vorsitzenden des BSpG, in besonders dringenden Fällen eine Einzelrichtersentscheidung treffen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

(10) Tatumstände und Beweise, die nach dem Inhalt der sportgerichtlichen Entscheidung in erster Instanz nicht vorgekommen sind, dürfen von den Parteien im Berufungsverfahren nicht zur Dartuung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht werden, dh. auf solches neues Vorbringen wird seitens des BSpG nicht mehr Rücksicht genommen.

(11) Die vom BSpG getroffene Entscheidung ist am Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (7) und (8) SpGO des BÖE sinngemäß.

(12) Gegen die Entscheidung des BSpG als zweite Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 29: Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch eine Entscheidung der Sportgerichte (SpG oder BSpG) abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht oder nicht mehr zulässig ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und alleine oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens eine im Hauptinhalt des Spruches anderslautende Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt hätten.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung über die Geschäftsstelle des BÖE schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei demjenigen Sportgericht (SpG oder BSpG) einzubringen, welches die Entscheidung erlassen hat. Vom Antragsteller ist innerhalb der Antragsfrist der Kostenvorschuss gemäß § 42 (2) lit. d) SpGO des BÖE in der Höhe von € 500,- an den Finanzreferenten des BÖE einzuzahlen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

(3) Über die Wiederaufnahme hat dasjenige Sportgericht (SpG oder BSpG) zu entscheiden, welches die bekämpfte Entscheidung getroffen hat.

§ 30: Gnadenrecht

(1) Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung der Sportgerichte (SpG oder BSpG) Betroffener kann unabhängig von der bereits eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung, ein Gnadengesuch an den Präsidenten des BÖE richten. Das Gnadengesuch ist in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des BÖE einzureichen. Gleichzeitig ist vom Antragssteller eine Gnadengesuchgebühr in der Höhe von € 200,- an den Finanzreferenten des BÖE leisten.

(2) Der Präsident kann in Ausübung des Gnadenrechtes nach Anhörung des Sportgerichts, welches die rechtskräftige Entscheidung getroffen hat, die Strafe mildern, umwandeln oder den Vollzug aussetzen. Die Entscheidung über das Gnadengesuch erfolgt ohne mündliche Verhandlung und es ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Bei einem zeitlich begrenzt ausgesprochenem Spielverbot muss der Betroffene mindestens die Hälfte der ausgesprochenen Strafe verbüßt haben, sodass eine Begnadigung durch den Präsidenten des BÖE erfolgen kann.

(4) Wurde ein Betroffener bereits einmal begnadigt und er wird neuerlich verurteilt, so ist er vom Gnadenrecht ausgeschlossen.

§ 31: Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte

(1) Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges, d.h. die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte, ist zur Bekämpfung von Entscheidungen der Sportgerichte grundsätzlich zulässig. Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist allerdings der verbandsinterne Instanzenzug auszuschöpfen.

§ 32: Fristen

(1) Bei der Berechnung der Fristen gilt der Tag der Rechtskraft, das ist der Tag der Zustellung des Urteils, als Anfang der Frist. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 33: Zahlungsfrist für Geldstrafen

(1) Eine Geldstrafe ist von dem laut Urteil Zahlungspflichtigen innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Urteils, an den Finanzreferenten des BÖE zu leisten.

(2) Wenn der Verurteilte die Geldstrafe innerhalb der in § 33 (1) SpGO des BÖE genannten Frist nicht leistet, ist er schriftlich aufzufordern, die Geldstrafe binnen 14 Tage zu zahlen. Lässt der Verurteilte auch diese Frist ungenützt verstreichen, so verliert er die Startberechtigung (§ 101 ISpO) für den gesamten IFI-Bereich.

(3) Für die Einbringung der Geldstrafe sowie die Gewährung von Ratenzahlungen im Rahmen der Entrichtung der Geldstrafe ist jeweils der Vorsitzende des Sportgerichtes (SpG oder BSpG), welcher die Verfahrenskosten zum Ersatz vorgeschrieben hat, zuständig.

§ 34: Rechtshilfe

(1) Die Landesverbände, ihre Unterorganisationen und Mitgliedsvereine sind im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche den Sportgerichten gegenüber zur Rechtshilfe verpflichtet. Sie haben den für die Durchführung eines Straf- oder Feststellungsverfahrens erforderlichen Rechtshilfeersuchen des SpG und des BSpG ohne unnötigen Aufschub Folge zu leisten.

§ 35: Zustellungen

(1) Die Entscheidungen der Sportgerichte werden allen Parteien oder deren Rechtsvertretern eigenhändig zugestellt.

(2) Wenn der Betroffene die Annahme eines Schriftstückes des SpG oder des BSpG verweigert, dann gilt der Tag der Verweigerung als Zustellung. Wenn der Betroffene eine beim Postamt hinterlegte Sendung nicht

abholt, obwohl er von dem Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis erlangt hatte, dann gilt der Tag der Hinterlegung als Tag der Zustellung.

(3) Während eines laufenden Sportgerichtsverfahrens sind die Parteien verpflichtet, der Geschäftsstelle des BÖE eine allfällige Änderung der Zustelladresse bekanntzugeben. Widrigenfalls ist auch die Zustellung an die dem BÖE bei Eröffnung des Sportgerichtsverfahrens bekannt gemachte Zustelladresse rechtsgültig.

§ 36: Strafvormerk

(1) Die Geschäftsstelle des BÖE hat über die Urteile der Sportgerichte, mit welchen ein Spielverbot (Sperr), ein Tätigkeitsverbot oder ein Veranstaltungsverbot ausgesprochen worden ist, ein Verzeichnis zu führen.

(2) Dieses Verzeichnis ist stets am aktuellen Stand zu halten und den Landesverbänden und deren Schiedsrichterobmännern Kopien dieses Verzeichnisses zu zusenden, damit eine lückenlose Überwachung möglich und gewährleistet ist.

(3) Die Landesverbände haben alle rechtskräftig erfolgten Verurteilungen gemäß § 36 (1) SpGO des BÖE durch die Sportgerichte der Geschäftsstelle des BÖE laufend mitzuteilen.

(4) Vom SpG und vom BSpG sind alle Akten über Sportgerichtsfälle nach Verfahrensabschluss der Geschäftsstelle des BÖE zu übersenden, wo sie fünf Jahre aufzubewahren sind.

§ 37: Erhebung von Schadenersatzansprüchen

(1) Im Zusammenhang mit einem Sportgerichtsverfahren sind Schadenersatzansprüche gegen die Veranstalter von Wettbewerben, Offizielle, Spieler sowie gegen die Mitglieder des SpG oder BSpG ausgeschlossen.

§ 38: Veröffentlichung von Urteilen des SpG und BSpG

(1) Rechtskräftige Entscheidungen des SpG und des BSpG können mit ausdrücklicher Zustimmung des Sportgerichtes, welches das Urteil erlassen hat, verlautbart werden.

§ 39: Anti-Doping-Bestimmungen:

(1) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z. 5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.

(2) Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung gelangen.

Sechster Abschnitt: Kosten des Verfahrens

§ 40: Begriff der Verfahrenskosten

(1) In jedem Sportgerichtsverfahren ist der (den) zum Ersatz der Kosten verpflichteten Partei(en) ein Pauschalkostenbeitrag von € 500,- vorzuschreiben. Eventuell diesen Betrag übersteigende Verfahrenskosten sind den verpflichteten Parteien zusätzlich vorzuschreiben.

(2) Verfahrenskosten sind alle durch die Verfahrensführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Ob es sich um für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten handelt, bestimmen die Sportgerichte (SpG und BSpG) nach ihrem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen.

(3) Verfahrenskosten sind insbesondere die Barauslagen der Mitglieder des SpG oder BSpG (Reiserechnungen im Falle einer mündlichen Verhandlung), Kosten für Kopien, Post- und Fernspreckgebühren, Gebühren, die an Behörden zu entrichten waren, Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sowie Entgelte für Leistungen außenstehender Stellen und Personen. Die Vertretungskosten für Rechtsanwälte oder sonstige Bevollmächtigte gelten nur dann als Verfahrenskosten, wenn deren Zuziehung im Kostenspruch der Entscheidung der Sportgerichte als notwendig anerkannt worden ist.

§ 41: Ersatz der Verfahrenskosten

(1) Die Sportgerichte haben die Entscheidung über die Kosten grundsätzlich in den Spruch des die Angelegenheit erledigenden Urteils aufzunehmen. Nur dann, wenn Kosten erwachsen sind, ohne dass über die Hauptsache ein Urteil ergeht, ist seitens der Sportgerichte mittels Beschluss zu entscheiden.

(2) Bei der Kostenersatzregelung gilt grundsätzlich das Erfolgshaftungsprinzip. Die vollständig unterliegende Partei hat alle Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Kostenaufhebung bedeutet, dass keine Partei ihre Kosten ersetzt erhält und die Kosten des Gerichtes von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen sind. Bei der Kostenteilung kann der zu ersetzende Teil ziffern- oder quotenmäßig bestimmt werden.

(3) Die obsiegende Partei kann mit den Verfahrenskosten ganz oder teilweise belastet werden, wenn sie tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel schuldhaft verspätet vorgebracht hat und dadurch die Erledigung des Rechtsstreites verzögert worden ist (Kostenstrafe).

(4) Wird vor den Sportgerichten ein Vergleich abgeschlossen, dann haben die Parteien im Rahmen dieses Vergleichs auch Regelung über die endgültige Tragung der Verfahrenskosten zu treffen.

(5) Die Kosten eines ohne Verfahrenserfolgs erhobenen Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs fallen der Partei zur Last, die das Rechtsmittel eingebracht oder den Rechtsbehelf, wie zB. Wiederaufnahme des Verfahrens, in Anspruch genommen hat.

§ 42: Kostenvorschuss

(1) Die Parteien sind hinsichtlich der Kosten des Verfahrens vorschusspflichtig. Wer die Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt, ist verpflichtet, bereits innerhalb der für die Antragstellung gemäß § 21 (6) SpGO des BÖE festgelegten Frist an den Finanzreferenten des BÖE einen Kostenvorschuss zu leisten.

(2) Dieser Kostenvorschuss beträgt:

- a) bei dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens durch das SpG als erste Instanz € 500,--;
- b) bei dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens durch das BSpG als zweite Instanz € 800,--;
- c) bei dem Antrag auf Durchführung eines Eilverfahrens durch das SpG oder das BSpG € 600,--sowie
- d) bei dem Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftigen abgeschlossenen Sportgerichtsverfahrens € 500,--.

(3) Für ein Gnadengesuch an den Präsidenten des BÖE ist eine Gnadengesuchsgebühr in der Höhe von € 200,-- gleichzeitig mit der Einbringung des Gesuches an den Finanzreferenten des BÖE zu leisten.

(4) Das SpG und BSpG sowie deren Vorsitzende können den Parteien in besonders gelagerten Fällen die Leistung weiterer Kostenvorschüsse vorschreiben und die Durchführung der von den Parteien beantragten Verfahrenshandlungen von der Leistung dieses weiteren Kostenvorschusses abhängig machen.

(5) Von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses sind die Institutionen des BÖE, seine Organwalter sowie Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter des BÖE befreit.

§ 43: Zahlungsfrist für Verfahrenskosten

(1) Die durch den geleisteten Kostenvorschuss nicht gedeckten Verfahrenskosten sind von dem laut Urteil Zahlungspflichtigen innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Urteils, an den Finanzreferenten des BÖE zu zahlen.

(2) Wenn der Verurteilte die Verfahrenskosten innerhalb der in § 43 (1) SpGO des BÖE genannten Frist nicht leistet, so ist er schriftlich aufzufordern, die noch offenen Verfahrenskosten binnen 14 Tage zu bezahlen. Lässt der Verurteilte auch diese Frist ungenützt verstreichen, so verliert er die Startberechtigung (§ 101 ISpO) für den gesamten IFI-Bereich.

(3) Für die Einbringung der Verfahrenskosten sowie die Gewährung von Ratenzahlungen im Rahmen der Entrichtung der Verfahrenskosten ist jeweils der Vorsitzende des Gerichtes (SpG oder BSpG) zuständig, welcher die Verfahrenskosten zum Ersatz vorgeschrieben hat.

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 44: Geschlechtsneutrale Bezeichnung

(1) Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Sämtliche Bestimmungen dieser SpGO gelten für Frauen und Männer.

§ 45: Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Diese SpGO kommt bei allen Sportvergehen zur Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten dieser SpGO ereignet haben.

§ 46: Inkrafttreten

(1) Diese SpGO des BÖE wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.09.2021 in St.Pölten beschlossen und tritt somit am 25.09.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser SpGO des BÖE tritt die von der Mitgliederversammlung des BÖE am 13.04.2019 in Wien beschlossene SpGO des BÖE außer Kraft.

St.Pölten, am 25.09.2021

Silvia Tschiltsch
(BÖE - Präsidentin)

Baldur Brandt
(BÖE - Vizepräsident)